

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie bereits den Medien entnehmen konnten, bedarf es weiterer Maßnahmen, um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) einzudämmen. Entgegen den Meldungen in manchen Medien werden die Schulen nicht geschlossen. Ziel ist es jedoch, die Schüler/innendichte an der Schule sowie die Anzahl der Sozialkontakte allgemein zu reduzieren.

Ab Montag, dem 16. März 2020, bis zum Beginn der Osterferien (3. April 2020) wird der Unterricht zwar am Lernort Berufsschulen ausgesetzt, das bedeutet aber nicht, dass es sich dabei um eine unterrichtsfreie Zeit handelt. Der Unterricht findet jedoch nicht am Schulstandort, sondern in Form eines eigenverantwortlichen Lern- und Arbeitsprozesses der Lehrlinge von zu Hause aus statt, der durch die Lehrkräfte unter Nutzung unterschiedlicher Medien begleitet wird. Das bedeutet, die Lehrlinge bearbeiten Arbeitsaufträge und festigen und vertiefen bereits erworbene Lerninhalte, wobei sie grundsätzlich der Schule fernbleiben sollen.

Die Lehrlinge

- behandeln im gegebenen Zeitraum eigenständig Arbeitsaufträge und nutzen die zur Verfügung stehenden Unterrichtsmaterialien. Dadurch erfüllen sie die Berufsschulpflicht gemäß §§ 20 ff Schulpflichtgesetz.
- kontaktieren bei Bedarf Lehrpersonen und fordern allenfalls zusätzliche Lernmaterialien – sofern dies nicht elektronisch möglich ist – an.
- dokumentieren ihr Lern- und Arbeitspensum in geeigneter Form (z.B. Lerntagebuch, Portfolio).

Was bedeutet dies für die betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung?

- Die durch Berufsschulen angebotene Überbrückungsphase gilt als Berufsschulzeit, d.h. der Lehrberechtigte hat dem Lehrling gemäß § 9 Abs. 5 BAG die entsprechende Zeit freizugeben. Gemäß § 11 Abs. 4 und 5 des Kinder- und Jugendlichen-

Beschäftigungsgesetzes (KJBG) ist diese Zeit wie die reguläre Unterrichtszeit auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen und das Lehrlingseinkommen zu zahlen.

- Da die Überbrückungsphase zur Erfüllung der Berufsschulpflicht beiträgt, erfolgt keine neuerliche Einberufung der Lehrlinge.

Lehrgangsmäßig organisierte Berufsschule:

- Ist der Start eines Lehrgangs in der Zeit von 16. März 2020 bis zu Beginn der Osterferien geplant, hat die nach den jeweiligen Landesausführungsgesetzen zuständige Stelle die Lehrgangseinteilung zu adaptieren und den Beginn des Lehrgangs zu verschieben.
- Sind von dieser Verschiebung Lehrlinge betroffen, die kurz vor dem Lehrzeitende stehen, kann die Berufsschule auch nach Lehrzeitende zum Zweck der Erlangung eines erfolgreichen Berufsschulabschlusses weiterbesucht werden.

Wer ist an der Schule anwesend?

- Die Schulleitung ist anwesend.

Wie erfolgt die Leistungsbeurteilung?

- Die Bearbeitung des zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterials fließt in die Leistungsbeurteilung in Form der Mitarbeit ein. Dieser Prozess ist durch die Lehrpersonen nach (technischer) Möglichkeit aktiv zu begleiten.
- Entfällt eine Schularbeit, so ist diese gem. § 7 Abs. 9 LBVO nicht nachzuholen, wenn im betreffenden Unterrichtsgegenstand bereits eine Schularbeit durch die Berufsschüler/innen erbracht wurde und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe möglich ist. Darüber hinaus sind Schularbeiten nicht nachzuholen, wenn dies im betreffenden Semester bzw. Lehrgang nicht möglich ist. In diesem Fall erfolgt die Leistungsbeurteilung aufgrund der bereits vorhanden übrigen Leistungsfeststellungen.
- Endet ein Lehrgang während der Überbrückungsphase, ist den Berufsschüler/innen auf Basis der vorhandenen Leistungsfeststellungen (einschließlich der im Rahmen der Überbrückungsphase erbrachten Leistungen) ein Zeugnis auszustellen.

Besondere Regelungen für bereits festgelegte Termine von Nachtrags- oder Wiederholungsprüfungen

Sollten bereits für einzelne Schüler/innen Termine für Nachtragsprüfungen und Wiederholungsprüfungen anberaumt worden sein, so können diese unter Einhaltung der

hygienischen Verhaltensregeln, soweit dies aufgrund der örtlichen Situation vertretbar ist, durchgeführt werden.

Digitale Unterstützungsangebote durch das BMBWF

Zur Unterstützung der Überbrückungsphase verweisen wir einerseits auf unsere digitalen Angebote (in schulautonomer Anwendung). Andererseits finden Sie vertiefende Informationen und Tutorials ebenso wie laufende aktuelle Informationen auf unserer Homepage unter: www.bmbwf.gv.at/corona

Darüber hinaus wird das Angebot der eduthek laufend aktualisiert – www.eduthek.at.

Sollte es zu Änderungen oder Weiterentwicklungen kommen, werden Sie umgehend informiert werden.

Mit Dank für Ihre Zusammenarbeit und freundlichen Grüßen

Univ- Prof. Dr. Heinz Faßmann

Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung